

## 1. Allgemeines

- 1.1 Laufzeit aller Gräber sind 25 Jahre, Urnengräber 15 Jahre, Kindergräber (für Kinder bis einschl. 5 Jahre) 15 Jahre.
- 1.2 Bei Verlängerungen von Grabstätten unabhängig von einer Bestattung fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

## 2. Grab-Nutzungsrecht

2.1	Gebühren je Grabstelle			
2.1.1	Kindergrab	pro Jahr		11 Euro
2.1.2	Wahlgrab	pro Jahr		11 Euro
2.1.3	Urnengräber	pro Jahr		19 Euro
2.1.4	Weggrab	pro Jahr		14 Euro
2.1.5	Mauergrab	pro Jahr		17 Euro
2.2	Gebühr für Urnengrabstellennutzung/Grabstellennutzung einer weiteren Urne			60 Euro
2.3	Bei Ersterwerb eines Urnengrabes in Ipsheim (Vorleistung erbracht)	einmalig		450 Euro
2.4	Gebühr einmalig für doppeltiefe Nutzung einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer			100 Euro
2.5	Naturbestattung unterm Baum	Abt. D	Ipsheim	800 Euro
2.6	Pflege einer Grabstelle als Grasgrab pro Jahr der vorzeitigen Auflösung			40 Euro
2.7.	Urnengrab im Rasen	Oberndorf	pro Jahr	40 Euro

3. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen.

## 4. Verwaltungsgebühren

incl. Ausstellung eines Grabbriefes, Satzung und Gebührensatzung 33 Euro

## 5. Unterhaltsgebühr (jährlich)

beinhaltet beispielsweise:

Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Rüttelprobe u.ä.

5.1	Einzelgrab			11 Euro
5.2	jedes weitere Grab			11 Euro
5.3	Urnengrab			11 Euro
5.4	Kindergrab			11 Euro

Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich erhoben, zwecks Verwaltungsvereinfachung können sie bis zu 5 Jahre im Voraus erhoben werden.

5.5	Erstabraum je Erdbestattung	einmalig		110 Euro
-----	-----------------------------	----------	--	----------

<b>6.</b>	<b>Beseitigung von Grabstein und Grabstelle nach Ablauf</b> Wird die Grabstätte nach der vereinbarten Nutzungsdauer nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, werden bei der Ersatzvornahme die anfallenden Kosten <u>und</u> eine Verwaltungsgebühr erhoben von	50 Euro
<b>7.</b>	<b>Gebühr für Gewerbetreibende</b> Genehmigungsgebühr zu gewerblichen Arbeiten, jährlich	60 Euro
<b>8.</b>	<b>Genehmigungsgebühr für bauliche Maßnahmen</b> 3% vom Anschaffungspreis	
<b>9.</b>	<b>Sonderdekoration und Sonderleistungen auf Wunsch</b> werden je nach Leistungsaufwand verrechnet	
<b>10.</b>	<b>Ausgrabungen und Umbettungen</b> werden im Einzelfall je nach tatsächlich aufzuweisenden Leistungen des von uns beauftragten Unternehmers verrechnet	
<b>11.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung</b> der Verstorbenen in Sarg oder Urne	
11.1	Benutzung der Leichenhalle je Trauerfall	110 Euro
11.2	Benutzung der Kühltruhe je Leiche und angefangene 24 Stunden	30 Euro
11.3	Urnenanforderungsgebühr	30 Euro
11.4	Reinigen der Leichenhalle	30 Euro

Gebührensatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
der

Evang.-Luth. Friedhöfe

Ipsheim und Oberndorf

**gültig ab 1.1.2024**

Die Gebührensatzung wurde einstimmig in der Kirchenvorstandssitzung  
am 13.6.2023 verabschiedet.

Sie tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer  
Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

**Kasualgebühren bei Beerdigungen ab 01.01.2024**

Kasualgebühr	50 Euro
Kasualgebühr bei Bestattung / Beisetzung von Ausgetretenen	200 Euro
Mesner	50 Euro
Organist	50 Euro
Kreuzträger	15 Euro